# Satzung des Zentralinstituts studium plus

der Universität der Bundeswehr München (SatZIs+)

März 2022



#### Satzung des Zentralinstituts studium plus der Universität der Bundeswehr München (SatZls+)

#### vom 14. März 2022

Aufgrund von § 40 Abs. 3 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 13. August 2020 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Satzung:

#### Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung	4
§ 2	Die Aufgaben	4
§ 3	Die Organe	4
§ 4	Die Leitung	4
§ 5	Der wissenschaftliche Beirat	5
§ 6	Aufgaben und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats	E
§ 7	Der Geschäftsgang	5 6
§ 8	In-Kraft-Treten	6
Anlad	ge: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	7

# § 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

- (1) Das Zentralinstitut *studium plus* (ZIs+) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach § 35 RahBest.
- (2) <sup>1</sup>Das Zentralinstitut untersteht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 RahBest direkt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. <sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident hat insbesondere die Rechts- und Fachaufsicht und stellt die personelle sowie sachliche Ausstattung bereit.
- (3) <sup>1</sup>Das Zentralinstitut bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig den Inhalt seiner Tätigkeit in der Lehre. <sup>2</sup>Das Zentralinstitut entscheidet über den Einsatz der ihm zugewiesenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Sachmittel.

#### § 2 Die Aufgaben

- (1) Das Zentralinstitut hat die Aufgabe, das Konzept *studium plus* auf der Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsrates und in Kooperation mit den Fakultäten der UniBw M umzusetzen, durchzuführen und weiterzuentwickeln.
- (2) Das Zentralinstitut erstellt die Studien- und Prüfungsvorschriften für das Konzept *studium plus* im Einvernehmen mit den zuständigen akademischen Gremien und fakultätsübergreifend den Lehrplan sowie das Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Zentralinstitut strebt eine Zusammenarbeit mit anderen zentralen Institutionen der UniBw M an.

#### § 3 Die Organe

Organe des Zentralinstituts sind die Leitung und der wissenschaftliche Beirat.

#### § 4 Die Leitung

- (1) Die Leitung übernimmt für das Zentralinstitut studium plus die Organisation, Koordination und Sicherung des Begleitstudiums studium plus in Zusammenarbeit mit allen Fakultäten der UniBw M.
- (2)¹Der Leitung obliegen die Lehrplanung und Erstellung des Lehrangebots für *studium plus* sowie die damit verbundene Personalgewinnung und der Personaleinsatz für die Seminare und Trainings von *studium plus*. ²Dabei wird die Leitung vom wissenschaftlichen Beirat unterstützt.

- (3) <sup>1</sup>Die Leitung ist für die Darstellung der Tätigkeit des Zentralinstituts *studium plus* in und außerhalb der Universität zuständig. <sup>2</sup>Sie verantwortet das Qualitätsmanagement und die Optimierung des Lehrangebots. <sup>3</sup>In allen Aufgabenbereichen aus Satz 1 und 2 wird die Leitung durch den wissenschaftlichen Beirat unterstützt.
- (4) <sup>1</sup>Die Leitung des Zentralinstituts *studium plus* verhandelt mit der Leitung der UniBw M die Finanzierung der Lehraufträge und die Ausstattung der Leitung des Zentralinstituts *studium plus*. <sup>2</sup>Sie ist Kostenstellenleiterin bzw. Kostenstellenleiter.
  - (5) Die Leitung kann zudem Lehrtätigkeiten im Rahmen von studium plus erbringen.
- (6) Die Leitung erstellt einen Jahresbericht und legt diesen dem wissenschaftlichen Beirat zur Beschlussfassung vor.

### § 5 Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören jeweils eine benannte Professorin bzw. ein benannter Professor einer jeden Fakultät, die zivile und militärische Gleichstellungsbeauftragte, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter jeweils aus dem geistes-, sozialund wirtschaftswissenschaftlichem Bereich (GSW-Bereich) und aus dem Bereich für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT-Bereich) und jeweils eine Studierende oder ein Studierender aus dem MINT-Bereich und dem GSW-Bereich an.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt.
- (3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden müssen gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sein und werden durch den Studentischen Konvent bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Die Berufung in den wissenschaftlichen Beirat erfolgt für 2 Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (5)¹Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. ²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

# § 6 Aufgaben und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die Leitung bei der Umsetzung des Konzepts *studium plus*, insbesondere bei der Gewinnung von qualifiziertem Lehrpersonal aus den jeweiligen Fakultäten und durch das Mitwirken bei der Gestaltung des Lehrangebots.
- (2) <sup>1</sup>Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt die Leitung in den Bereichen Qualitätsmanagement und Optimierung des Lehrangebots. <sup>2</sup>Der wissenschaftliche Beirat verabschiedet den Jahresbericht der Leitung.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung der Leitung mindestens einmal im Studienjahr zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Leitung. <sup>3</sup>Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats. <sup>4</sup>Bei Abwesenheit der vorsitzenden Person leitet eine von ihr bestimmte Vertretung die Sitzung.

#### § 7 Der Geschäftsgang

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Senat beschlossen.
- (2) Für den Geschäftsgang gilt § 47 RahBest entsprechend.

## § 8 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zeitgleich tritt die Satzung des Zentralinstituts *studium plus* vom 5. Juli 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 21. Juli 2021 und vom 26. Januar 2022, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: U.6-H6113.0/7/2 vom 9. Februar 2022 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 15. Februar 2022.

Neubiberg, den 14. März 2022

Universität der Bundeswehr München Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss Präsidentin

Die Satzung wurde am 14. März 2022 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. März 2022 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 21. März 2022.

Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs. Absatz

bzw. beziehungsweise

GSW geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlich

MINT Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik

RahBest Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München

SatZls+ Satzung des Zentralinstituts studium plus der Universität der Bundeswehr München

UniBw Universität(en) der Bundeswehr UniBw M Universität der Bundeswehr München

ZIs+ Zentralinstitut studium plus